



# **Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und für Arbeiten in der Nähe von oberirdischen Versorgungsleitungen der**

**Saalfelder Energienetze GmbH  
Remschützer Straße 42  
07318 Saalfeld**

Die Durchführung von Tiefbauarbeiten erfordert größte Vorsicht, besonders beim Einsatz von mechanischen Baugeräten, beim Eintreiben von Pfählen und Stangen usw. Durch Kurzschlüsse und Rohrreißer kann es zu folgenschweren Unfällen beim Schadenverursacher selbst und in der weiteren Umgebung kommen.

Wer an Strom- und Gasleitungen der Saalfelder Energienetze GmbH (Energienetze) nebst Anlagen Schäden verursacht, macht sich nach §§ 316b, 317 und 325 StGB strafbar und ist der Energienetze gegenüber nach § 823 BGB zu Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

1. Die Stromkabel liegen im Regelfall in einer Tiefe von ca. 0,60 m bis 1 m, die Gasleitungen in einer Tiefe von 0,50 m bis 1 m.

Angaben der Energienetze über Rohrdeckungen und Trassenverlauf werden zum Verlegezeitpunkt aufgenommen. Abweichungen davon sind durchaus möglich, da insbesondere die Erdüberdeckung in vielen Fällen durch Planierungs- und sonstige Erdarbeiten ohne Wissen der Energienetze verändert wird.

Die bauausführende Firma wird daher nicht von der Pflicht entbunden, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen, ggf. durch Handaushub beziehungsweise Probeschlitze, zu vergewissern. Durch unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen und Kabel wird kein Mitverschulden der Energienetze begründet. Gegebenenfalls ist bei den Energienetzen erneut anzufragen.

Versorgungsleitungen der Energienetze liegen nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern befinden sich auch teilweise in Privatgrundstücken (u. a. Felder, Wiesen und Waldstücke).

2. Vor Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist bei der Energienetze das geplante Bauvorhaben schriftlich anzuzeigen und nachzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen liegen, die durch diese Arbeiten gefährdet werden können (**Einholen einer Schachterlaubnis**).

3. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Strom- und Gasleitungen dürfen Werkzeuge nur mit größter Vorsicht gehandhabt werden, sodass Leitungen nicht beschädigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verwendung maschineller Baugeräte.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern und anderen Gegenständen ist innerhalb eines beiderseitigen Abstands von 1 m zu den Leitungen verboten.

4. Bei Arbeiten unter elektrischen Freileitungen ist ein Schutzabstand von 1 m bis 3 m einzuhalten. Er darf weder von Personen noch von Maschinen oder Gegenständen unterschritten werden.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Strom- oder Gasleitungen ist sofort der Energienetze zu melden.

Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein eventuelles Absinken zu stützen. Die Erdarbeiten sind bis zum Eintreffen eines Beauftragten der Energienetze einzustellen!

6. Sind Versorgungsleitungen freigelegt worden, so muss gemäß den Forderungen des Beauftragten der Energienetze der Graben bis zur Leitung mit Sand aufgefüllt und verdichtet (festgestampft) beziehungsweise mit Magerbeton unterbaut werden. Die Auflage des Kabels beziehungsweise Rohres muss glatt und steinfrei sein. Das Rohr beziehungsweise die Leitung ist in Sand der Körnung 0 bis 3 mm so einzubetten, dass durch die daraufliegende Erdschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Isolierung erfolgen kann.

7. Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an der Isolierung von Strom- oder Gasleitungen entsteht, sind unverzüglich die Energienetze zwecks Schadensbehebung zu informieren. Eine nicht behobene Schädigung der Isolierung von Leitungen kann Störungen oder Korrosion bis zum völligen Durchbruch der Leitung hervorrufen.

8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Energienetze an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden.

## **Besondere Hinweise**

Bei Bauarbeiten im Nahbereich von Gasleitungen ist Folgendes zu beachten:

Aus Gründen der gegenseitigen Behinderung beim Bau und Betrieb von Leitungen sind Kreuzungswinkel unter 30° zu vermeiden. An Kreuzungsstellen muss zwischen den Versorgungsleitungen und den Fremdleitungen ein lichter Mindestabstand von 0,40 m eingehalten werden, ebenso bei Parallelführung.

Schächte aller Art sind im Näherungsbereich von Gasleitungen dicht zu putzen oder durch andere geeignete Maßnahmen abzudichten.

Die Gasleitungen sind teilweise kathodisch geschützt. Sollte die hinzukommende Anlage (z. B. Leitung) durch den Kathodenschutz der vorhandenen Leitungen beeinflusst werden, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten des Eigentümers der Anlage durchzuführen.

Weitere technisch notwendige Auflagen bleiben der Bauaufsicht der Energienetze vorbehalten.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Energienetze oder deren Beauftragte.**